

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund vom 16.12.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 9166), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2011 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere:
 1. Die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW.
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes; hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Dortmund in der jeweils geltenden Fassung,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung, der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände, die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Rückhalte- und Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie die Anlagen der Wasserverbände und direkt angrenzender Nachbargemeinden an der Stadtgebietsgrenze, vorbehaltlich deren Zustimmung. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen der Stadt bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Hierzu zählt auch das in Pools oder Schwimmbädern eingesetzte Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die haustechnischen Abwasseranlagen und Anschlussleitungen.
Zur Abgrenzung der öffentlichen und nicht öffentlichen Abwasseranlagen wird auf die Anlage 1 der Satzung verwiesen.
7. Abwasserkanal:
Ein Abwasserkanal ist ein offenes oder geschlossenes Gerinne, in dem Abwasser in der Regel mit freiem Gefälle abgeleitet wird.
8. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. Als Anschlussleitungen werden auch offene Gerinne für die Niederschlagswasserableitung verstanden (z.B. Rinnen zur oberirdischen Ableitung des Niederschlagswassers). Anschlussleitungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Hierzu zählen auch Anschlussstutzen und Abzweige; dies gilt nicht für Abzweige und Absperrschieber in Druckentwässerungsnetzen.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Einsteigschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

9. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind neben den Anschlussleitungen (einschließlich deren Reinigungsschächten und -öffnungen, Hebeanlagen, Kleinpumpstationen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben) alle Einrichtungen in einem Gebäude und auf einem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser zu sammeln, zu behandeln, zu prüfen, abzuleiten oder zwischen zu speichern.
10. **Kontrollschacht:**
Kontrollschächte sind einerseits Inspektionsöffnungen, in die je nach Größe Reinigungsgeräte sowie Inspektions- und Prüfausrüstungen eingebracht werden können, andererseits Einstiegsschächte mit Zugang für Personal.
11. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze dienen der nicht schwerkraftgebundenen Entwässerung. Die Druckentwässerungsnetze setzen sich aus folgenden Systemteilen zusammen:
- a) **öffentliche Einrichtungen:**
Hierzu gehören die Hauptdruckrohrleitungen nebst Abzweigen und Absperrschiebern und die Spülstationen mit Mess- und Steuereinrichtungen.
 - b) **private Einrichtungen:**
Hierzu gehören die Druckleitungen von den jeweiligen Privatgrundstücken bis zum Absperrschieber an der öffentlichen Hauptdruckrohrleitung, die Pumpen und Pumpenschächte sowie deren Mess- und Regeleinrichtungen auf den Privatgrundstücken.
12. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
13. **Indirekteinleiter*in:**
Indirekteinleiter*in ist der*diejenige Anschlussnehmer*in, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hinein gelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
14. **Anschlussnehmer*innen:**
Anschlussnehmer*innen sind die Eigentümer*innen als Nutzungsberechtigte*r eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.
15. **Grundstück:**
Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen, wenn die baulichen Anlagen nicht eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 3

Anschlussrecht

Jede*r Eigentümer*in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück selbst verlaufen. Eine öffentliche Abwasseranlage verläuft auch dann in der Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein direkter Zugang zu einer Straße besteht, in welcher die öffentliche Abwasseranlage

liegt. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Grundstückseigentümer*innen können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende geändert werden.

- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Untere Wasserbehörde der Stadt Dortmund unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den*die privaten Grundstückseigentümer*in übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der*die Grundstückseigentümer*in bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Ein Anschlussrecht besteht nicht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der*dem Eigentümer*in des Grundstückes obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Für jede zielgerichtete Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt der Stadt Dortmund) zu beantragen. Zu den Gewässern zählt auch das Grundwasser.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage hat der*die Anschlussnehmer*in vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem*ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; dazu zählen auch Küchenabfälle oder andere biologische Abfälle, die mit Schneidwerken zerkleinert werden;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern,

- soweit sie nicht in eine von der Stadt oder von den Abwasserverbänden für diesen Zweck vorgesehenen Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Abwassernetz erhitzen können sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Abwasseranlage ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. aggressive oder giftige Stoffe sowie Stoffe, die mit dem Abwasser reagieren und dadurch für Personen, Kanäle, Gewässer und Kläranlagen schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen;
 6. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 7. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 8. Abwasser, das in der öffentlichen Abwasseranlage nach allgemeinem Empfinden nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;
 9. Farbstoffe, die den Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell wahrnehmbar färben können, da eine Zersetzung nicht stattfindet (Herstellerangaben zur Entsorgung auf der Verpackung beachten);
 10. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 11. radioaktives Abwasser;
 12. Inhalte von Chemietoiletten
 13. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 14. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 15. Silagewasser;
 16. Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
 17. Blut;
 18. Öle, Fette, Emulsionen von Mineralölprodukten; § 8 Abs. 1 bleibt unberührt;
 19. Medikamente und andere pharmazeutische Produkte;
 20. Pflanzenschutzmittel;
 21. Biozide, z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung-, und Desinfektionsmittel;
 22. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme;
 23. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z. B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf – vorbehaltlich strengerer gesetzlicher Anforderungen – nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 2 und Anlage 3 aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw., wenn diese nicht zugänglich ist, an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung oder dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht für das entsprechende Grundstück befreit ist.
- (6) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den*die Verpflichtete*n ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag ggf. bauzeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird.
Die in der Anlage 3 (Dortmunder Liste) angegebenen Werte dürfen nicht überschritten werden. Der*Die Indirekteinleiter*in hat die für die beantragte Befreiung relevanten und von der Stadt verlangten Nachweise vorzulegen.
- (7) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt, oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Anlage 2 und Anlage 3 nicht einhält.
- (9) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (10) Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 20 m² pro Grundstück anfällt, darf oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur auf Anordnung der Stadt im Einzelfall.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des*der Anschlussnehmers*in in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, soweit dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (5) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den*die Anschlussnehmer*in durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder*jede Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein*ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der*Die Anschlussnehmer*in ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem*ihrer Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine*ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmeengewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadtentwässerung Dortmund nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die*den Anschlussberechtigte*n angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Die Stadt kann den*die Anschlusspflichtige*n auf Antrag von dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Einleitung des Schmutzwassers ganz oder teilweise befreien, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn die private Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann befristet werden.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht für landwirtschaftliche Betriebe nicht, wenn das Abwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und bezüglich des Fäkalschlammes die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW übertragen worden ist.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der*die Grundstückseigentümer*in die Nutzung des auf seinem*ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er*sie dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage besteht oder die Versickerung auf dem Grundstück sichergestellt ist, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.
- (2) Erfolgt die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. WC-Spülwasser) ist der*die Grundstückseigentümer*in verpflichtet, einen auf seine*ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden (geeicht oder mit Konformitätserklärung des Herstellers) Wasserzähler zu installieren. Die Zählerstände sind jährlich entsprechend der Vorgaben der Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund in der jeweils geltenden Fassung an die Stadt Dortmund zu übermitteln.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der*die Grundstückseigentümer*in auf seine*ihre Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Übergabepunkt an der öffentlichen Hauptdruckleitung (Absperrschieber) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und soweit erforderlich zu ändern und

zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Stadt. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig. Die Druckleitung darf nicht überbaut werden.

- (2) Der*Die Grundstückseigentümer*in ist verpflichtet, mit einem*einer geeigneten Fachunternehmer*in einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des*der Herstellers*in sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der*Die Anschlussnehmer*in hat zu dulden, dass zum späteren Auffinden des städtischen Absperrschiebers eine Hinweistafel (entsprechend Anlage 4) an dem betroffenen Gebäude befestigt oder auf dem betroffenen Grundstück auf geeignete Art und Weise sichtbar aufgestellt wird.

§ 13

Ausführung und Unterhaltung von Haustechnischen Abwasseranlagen

- (1) Jedes Grundstück ist mit einer eigenen Anschlussleitung gem. § 2 Nr. 8 unmittelbar und gesondert ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystemen (§ 2 Nr. 4) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (§ 2 Nr. 5) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser unter Beachtung der Einschränkungen in dieser Satzung herzustellen. In Gebieten mit Druckentwässerungsnetzen (§ 2 Nr. 11) ist für jedes Grundstück eine Druckleitung bis zum Absperrschieber herzustellen. Auf Antrag können in begründeten Einzelfällen mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der*Die Grundstückseigentümer*in hat das Gebäude gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Abwasserkanal zu schützen. Hierzu hat er*sie Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeube (= in der Regel die Straßenoberkante am Anschlusspunkt) durch funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der*die Grundstückseigentümer*in geeignete Kontrollschächte auf seinem*ihrem Grundstück einzubauen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des*der Grundstückseigentümers*in von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der*die Grundstückseigentümer*in nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem*ihrem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Im Rahmen des hierbei erforderlichen Zustimmungsverfahrens nach § 14 erfolgt für den Einbau eine Einzelfallprüfung. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage, Art und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Entfernung der haustechnischen Abwasseranlagen, insbesondere der Anschlussleitungen und Kontrollschächte des anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstücks, führt der*die Grundstückseigentümer*in auf seine*ihre Kosten durch. Die Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenraum müssen von einer*einem durch die Stadt Dortmund – Stadtentwässerung – zuzulassende*n Unternehmer*in ausgeführt werden. Der Einbau des Anschlussstutzens bzw. Abzweiges in die städtische Abwasseranlage wird von der Stadt Dortmund – Stadtentwässerung – überwacht und abgenommen.
Nach Durchführung der Anschlussarbeiten hat der*die Anschlussberechtigte auf eigene Kosten die aufgebrochenen Straßen- und Gehwegflächen unverzüglich endgültig durch eine(n) von der Stadt Dortmund zuzulassende*n Unternehmer*in wiederherzustellen. Auch diese Arbeiten werden von der Stadt Dortmund –

Tiefbauamt – überwacht und abgenommen. Beginn und Beendigung der Arbeiten sind der Stadt Dortmund anzuzeigen.

- (7) Die haustechnischen Abwasseranlagen sind von dem*der Anschlussberechtigten in einem Zustand zu halten, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften gewährleistet.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem*der Grundstückseigentümer*in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (9) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der*die Grundstückseigentümer*in auf seinem*ihrem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine*ihre Kosten vorzubereiten.
- (11) Für den Bau, die Benutzung, den Betrieb und die Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen gelten die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung und die allgemeinen Bestimmungen der amtlichen Kanalhöhenauskunft der Stadt Dortmund (Kanaldatenauskunft). Ferner gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Bestimmungen dieser Satzung.
- (12) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich, oder wird der*die Anschlussberechtigte vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, richtet sich die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasser- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen. Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (§ 9 Abs. 7) hat der*die Anschlussberechtigte auf seine*ihre Kosten innerhalb von drei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle auf dem Grundstück bestehenden Einrichtungen der Abwasserbeseitigungsanlage (wie Kleinkläranlagen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergl.), soweit sie nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen bzw. nach der Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (13) Aufgrund ihrer Anstaltsgewalt als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage kann die Stadt durch Verwaltungsakt im Einzelfall die notwendigen Maßnahmen treffen, um die dem*der Benutzer*in obliegenden Pflichten zu regeln.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung der haustechnischen Abwasseranlagen (§ 2 Nr. 9) bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt (Entwässerungsgenehmigung). Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen.
- (2) Die Zustimmung wird erteilt, wenn die geplante Herstellung oder Änderung technisch einwandfrei ist. Dazu ist es erforderlich, dass
 - a) der Entwässerungsantrag (Antrag auf Entwässerungsgenehmigung, Kanaldatenauskunft, Übersichtslageplan, Entwässerungsgrundriss, Entwässerungslängsschnitt, Berechnungen laut Anlage zum Entwässerungsantrag) nach den Vorgaben der Stadtentwässerung eingereicht wird,
 - b) die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
 - c) die Vorgaben der Kanaldatenauskunft übernommen werden,
 - d) das für eine Gewährleistung der minimalen und maximalen Fließgeschwindigkeit notwendige Gefälle vorliegt und
 - e) im Einzelfall die von der Stadt mitgeteilten Vorgaben eingehalten werden.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut

zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

- (4) Die Herstellung oder Änderung von haustechnischen Abwasseranlagen ohne vorherige Zustimmung nach Abs. 1 entbindet den*die Anschlussnehmer*in nicht von der Verpflichtung, nachträglich einen Antrag auf Zustimmung bei der Stadt zu stellen.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Grundstücks hat der*die Anschlussnehmer*in spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der*die Anschlussnehmer*in verschließt den Anschluss auf eigene Kosten. Der Verschluss des Anschlusses ist durch die Stadt – Stadtentwässerung – abzunehmen.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei Anschlussleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei Anschlussleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw. NRW). Anschlussleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw. NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an Anschlussleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw. NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw. NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte Anschlussleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw. NRW Anschlussleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei Anschlussleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 und 8 SüwVO Abw. NRW. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw. NRW hat der*die Eigentümer*in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw. NRW der*die Erbbauberechtigte Anschlussleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Bescheinigung nach Absatz 6 nebst Anlagen ist der Stadtentwässerung unverzüglich nach der Prüfung vorzulegen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Anschlussleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 bis Abs. 5 SüwVO Abw. NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer*innen bzw. Erbbauberechtigte*n durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw. NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw. NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw. NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw. NRW genannten Anlagen beizufügen.
- (7) Anschlussleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw. NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw. NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw. NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw. NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

- (9) Die Stadt überprüft im Rahmen ihrer gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht die Funktionsfähigkeit der privaten Grundstücksanschlussleitungen im gesamten Stadtgebiet. Dabei informiert sie die Anschlussnehmer*innen über gegebenenfalls notwendige Sanierungsmaßnahmen.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt – Stadtentwässerung – führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei beabsichtigten Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 ist der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 oder auf Verlangen der Stadt mitzuteilen, welche Betriebsvorgänge Abwasser erzeugen, wie sich das Abwasser zusammensetzt, welche Abwassermenge voraussichtlich anfällt und ob und gegebenenfalls wie das Abwasser vorbehandelt wird. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (3) Eine dauerhafte Änderung der Abwassermerkmale nach Abs. 2 ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestelle sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Hierbei sind die Analysen- und Messverfahren der Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der*die Anschlussnehmer*in, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Schmutzwassermaßstab

Maßstab für die abgeleitete Schmutzwassermenge eines Grundstücks ist der Jahresfrischwasserverbrauch. Die Wasserversorgungsbetriebe in der Stadt Dortmund sind verpflichtet, gegen Kostenerstattung der Stadt die für die Gebührenfestsetzung notwendigen Angaben zum Frischwasserverbrauch für jedes zu veranlagende Grundstück im Stadtgebiet mitzuteilen.

§ 19

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der*die Grundstückseigentümer*in ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer*innen und die Indirekteinleiter*innen haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserkanälen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Bedienstete und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 20

Haftung

- (1) Der*die Anschlussnehmer*in und der*die Indirekteinleiter*in haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der*die Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen, Absperrvorrichtungen und Hebeanlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren oder die privaten Abwasseranlagen entgegen den §§ 60 und 61 WHG errichtet, betrieben und unterhalten werden.

§ 21

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer*innen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger*innen der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden*jede, der*die
1. berechtigt oder verpflichtet ist, im Sinne des § 48 LWG NRW das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter*innen, Mieter*innen, Untermieter*innen etc.),
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5 und 9
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8 Absatz 1
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett- und stärkehaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 8 Absatz 5
Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen ohne Feststoffrückhaltesystem der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
6. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
7. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
8. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
9. § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, Inspektionsöffnungen oder Einstiegsschächte nicht frei zugänglich hält und damit einen Zugang erheblich erschwert.
10. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung bei der Stadt herstellt oder ändert.
11. § 14 Absatz 5
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt oder den Anschluss nicht ordnungsgemäß verschließt.
12. § 15 Absatz 6
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt.
13. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
14. § 19 Absatz 1
trotz Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitungen nicht erteilt.
15. § 19 Absatz 2
die Stadt nicht unverzüglich benachrichtigt, wenn Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen.
16. § 19 Absatz 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

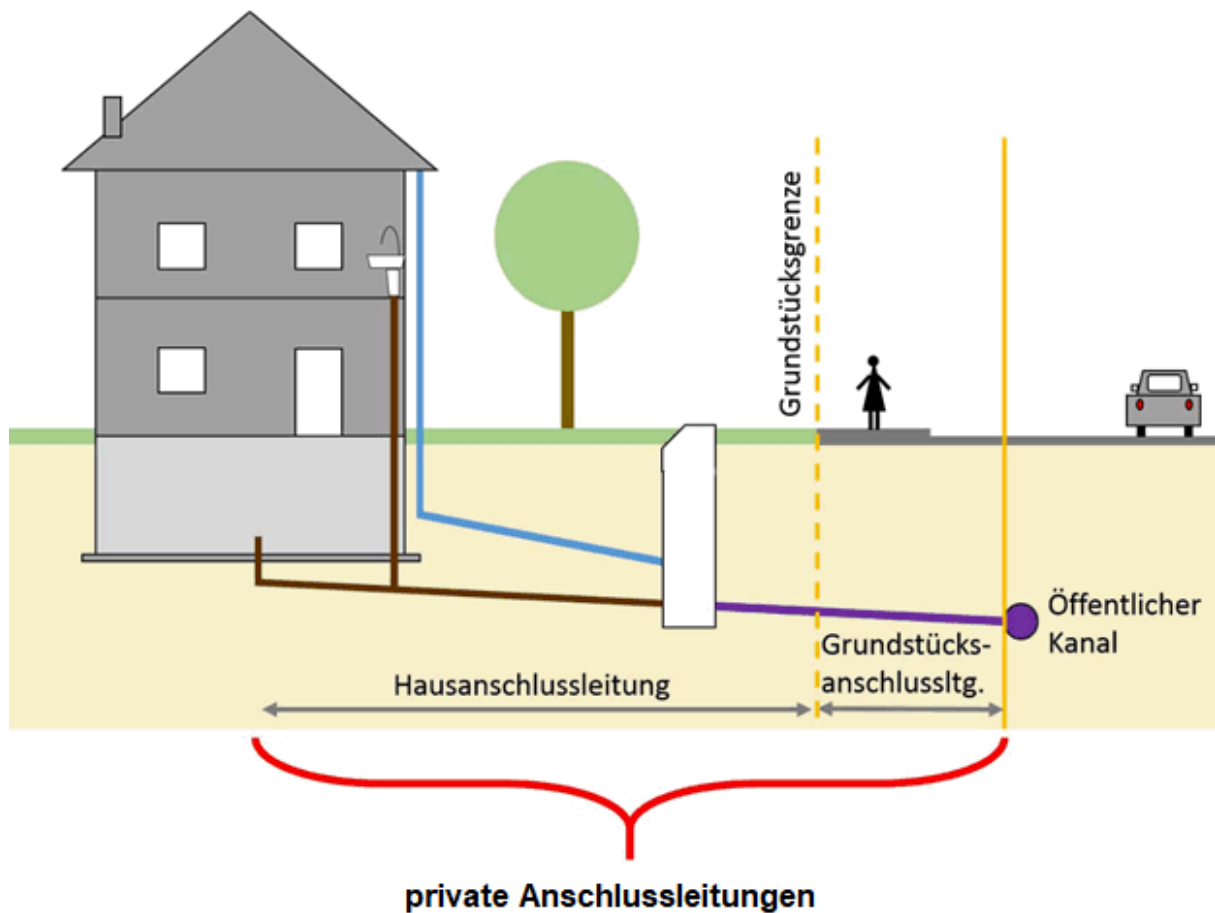
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt“ in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund

Zu § 2 Nummer 6:



Anlage 2

zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund

Zu § 7 Absatz 3:

Temperatur	35° C
pH-Wert	6,5 - 10
absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l
in besonderen Fällen	1 ml/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (wie z. B. verseifbare Fette und Öle) gesamt	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	
a) gesamt	100 mg/l
b) wenn eine weitergehende Entfernung erforderlich ist	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlormethan, berechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
Dichlormethan	0,1 mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel, mit Wasser ganz oder teilweise mischbar u. biologisch abbaubar, bestimmt als TOC	entsprechend spezieller Festlegung jedoch nicht höher als die Löslichkeit oder 5 g/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	20-100 mg/l abhängig von der Toxizität und Abbaubarkeit der Substanz
Anorganische Stoffe, gelöst und ungelöst	
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (As)	0,5 mg/l
c) Blei (Pb)	1,0 mg/l
d) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
e) Chrom, gesamt (Cr)	1,0 mg/l
f) Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
g) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
h) Eisen (Fe)	Konzentration darf nicht zu Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und Abwasserreinigung führen.
i) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
j) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
l) Zinn (Sn)	2,0 mg/l
m) Zink (Zn)	2,0 mg/l
Anorganische Stoffe, gelöst	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N) Nitrit (NO ₂ -N)	200 mg/l 10 mg/l

b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
c) Fluorid, gelöst (F)	50 mg/l
d) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid, leicht freisetzbar (S)	2 mg/l

Anlage 3

zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund

– Dortmunder Liste

Zu § 7 Absatz 6:

Kohlenwasserstoffindex	20	mg/l
Benzol	5	µg/l
BTEX	50	µg/l
Cyanide, leicht freisetzbar	<u>0,3</u>	mg/l
Phenolindex	50	µg/l
PAK ☐ TVO (ohne Naphthalin)	2	µg/l
PAK ☐ ☐ EPA (ohne Naphthalin u. Acenaphthylen)	4	µg/l
Benzo(a)pyren	0,05	µg/l
Naphthalin	10	µg/l

Anlage 4
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund

Zu § 12 Absatz 4:



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 16.12.2022

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister